

Vorlagen-Nr.:

V/0282/2017

Auskunft erteilt:

Frau Kistler

Ruf:

492-3025

E-Mail:

KistlerP@stadt-muenster.de

Datum:

29.03.2017

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Wahl oder Wiederwahl einer Schiedsperson für den Bezirk 3 Münster-Hafen/Geist

Beratungsfolge

02.05.2017 Bezirksvertretung Münster-Mitte

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Als Schiedsperson für den Bezirk 3 Münster-Hafen/Geist wird wiedergewählt

Herr Otto Norda
70 Jahre alt

oder gewählt

Frau Hemsing-Huesmann
52 Jahre alt

oder

Herr Bernd Mayweg
56 Jahre alt

Alle drei Bewerber/innen haben ihren Wohnsitz im Bezirk Hafen/Geist.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Kosten und Folgekosten entstehen.

Begründung:

Die Amtszeit von Herrn Norda endet im Mai 2017. Herr Norda ist seit 2002 als Schiedsman für den Bezirk Hafen/Geist tätig. Im vergangenen Jahr hat Herr Norda sein 70. Lebensjahr vollendet. Gemäß §2 Abs.4 Schiedsamtsgesetz (SchAG) NW **sollte** nicht zur Schiedsperson gewählt oder wiederge-

wählt werden, wer das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat. Die Entscheidung, ob unter besonderer Berücksichtigung des Interesses an einer wirkungsvollen Schlichtungstätigkeit von dieser Sollvorschrift abgewichen werden kann, obliegt der jeweiligen Wahlkörperschaft der Gemeinde, in diesem Fall der Bezirksvertretung Münster-Mitte. (Verwaltungsvorschrift zu §2 SchAG NW)

Herr Norda hat sein Amt in den vergangenen 15 Jahren sehr engagiert und gewissenhaft ausgeübt und steht, im Falle seiner Wiederwahl durch die Bezirksvertretung Münster-Mitte, auch für eine weitere Amtszeit zur Verfügung.

Frau Hemsing-Huesmann und Herr Mayweg waren bislang noch nicht als Schiedsperson tätig, haben sich aber bereit erklärt, im Falle ihrer Wahl durch die Bezirksvertretung Münster – Mitte, das Amt der Schiedsperson für den Bezirk Münster-Hafen/Geist zu übernehmen.

Für das Amt der Schiedsperson kommt in Frage, wer nach Persönlichkeit und Fähigkeit dafür geeignet ist. Das Schiedsamtsgesetz vom 16.12.1992 bestimmt, dass Schiedsperson nicht sein kann, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder unter Betreuung steht. Schiedsperson soll nicht sein, wer das 30. Lebensjahr nicht bzw. das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat, in dem Schiedsamtbezirk nicht seinen Wohnsitz hat und durch sonstige gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die vorgenannten Voraussetzungen, die an die Verleihung eines solchen Ehrenamtes geknüpft sind, werden von Frau Hemsing-Huesmann und Herrn Mayweg erfüllt.

Herr Norda hat die vorgesehene Altershöchstgrenze erreicht. Alle weiteren Voraussetzungen für eine Wiederwahl liegen bei Herrn Norda vor.

I. V.
gez.

Cornelia Wilkens
Stadträtin